



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

(Aktuelle Textfassung Stand 1. August 2003 unter Berücksichtigung der 1. - 5. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Castell folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 21. Juli 1994, Nr. 33-028/05.1 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

(3) Für Grundstücke, für die unter Geltung des bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzungsrechts bereits die Beitrags- schuld für die zulässige Geschoßfläche rechtswirksam entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld hinsichtlich der Geschoßfläche erst dann, wenn durch eine Vergrößerung der Geschoßfläche die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zulässige Geschoßfläche überschritten wird.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Größe von über 2.500 qm aufweisen (übergroße Grundstücke) wird der Beitragsberechnung eine Grundstücksgröße zugrundegelegt, die das 6-fache der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude beträgt, mindestens jedoch 2.500 qm.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 3, im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Bei übergroßen Grundstücken gemäß Abs. 2 erfolgt bei Geschoßflächenvergrößerung auch eine Neufestsetzung der heranzuziehenden Grundstücksfläche und eine entsprechende Beitragsnacherhebung.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	–2,00 DM (1,02 €),	1,27 €
b) pro qm Geschoßfläche	16,00 DM (8,18 €),	9,78 €



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 5 cbm/h	54,00 DM (27,61 €) /Jahr,
bis 10 cbm/h	67,50 DM (34,51 €) /Jahr,
bis 20 cbm/h	90,00 DM (46,02 €) /Jahr,
bis 30 cbm/h	112,50 DM (57,52 €) /Jahr,
über 30 cbm/h	135,00 DM (69,02 €) /Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 4,00 DM (2,05 €).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 4,00 DM (2,05 €).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 15.10.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.1993 außer Kraft.

Castell, den 27. Juli 1994

Lösch

1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.7.94)

- (1. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 08.12.1995)
- (2. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 26.06.1998)
- (3. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 24 vom 30.06.2000)
- (4. Änderung amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 15.12.2000)



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.7.1994 (Amtsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28/1994) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils der Betrag von 3,00 DM durch 3,50 DM ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Castell, den 01.12.1995

Lösch, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 47 vom 08.12.1995)



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.7.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | | |
|----------------------------------|-------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | netto | 2,00 DM, |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer | | 2,14 DM; |
| b) pro qm Geschoßfläche | netto | 16,00DM, |
| das sind einschl. Mehrwertsteuer | | 17,12DM.“ |

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 5 cbm/h netto 54,00 DM/Jahr,
das sind einschl. Mehrwertsteuer 57,78 DM/Jahr,
bis 10 cbm/h netto 67,50 DM/Jahr,
das sind einschl. Mehrwertsteuer 72,225 DM/Jahr,
bis 20 cbm/h netto 90,00 DM/Jahr,
das sind einschl. Mehrwertsteuer 96,30 DM/Jahr,
bis 30 cbm/h netto 112,50 DM/Jahr,
das sind einschl. Mehrwertsteuer 120,375 DM/Jahr,
über 30 cbm/h netto 135,00 DM/Jahr,
das sind einschl. Mehrwertsteuer 144,45 DM/Jahr.“

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 3,50 DM, das sind einschl. Mehrwertsteuer 3,745 DM.



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 3,50 DM, das sind einschl. Mehrwertsteuer 3,745 DM.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.2.1998 in Kraft.

Castell, den 22.06.1998

Lösch, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 20 vom 26.06.1998)

3. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.7.1994 (Amtsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.7.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.6.1998 (Amtsblatt der Gemeinde Castell Nr. 20 vom 26.6.1998) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 4,00 DM (2,05 €), das sind einschl. Mehrwertsteuer 4,28 DM (2,19 €).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers netto 4,00 DM (2,05 €), das sind einschl. Mehrwertsteuer 4,28 DM (2,19 €).

§ 2 Änderung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.7.2000 in Kraft.

Castell, den 27.06.2000

Lösch, 1. Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 24 vom 30.06.2000



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Castell folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.07.1994 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.7.1994) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2000 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 24 vom 30.06.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Beitrag beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche 2,00 DM (1,02 €)
- b) pro qm Geschoßfläche 16,00 DM (8,18 €)."

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

"(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 cbm/h	54,00 DM (27,61 €/Jahr,
bis 10 cbm/h	67,50 DM (34,51 €/Jahr,
bis 20 cbm/h	90,00 DM (46,02 €/Jahr,
bis 30 cbm/h	112,50 DM (57,52 €/Jahr,
über 30 cbm/h	135,00 DM (69,02 €/Jahr."

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 4,00 DM (2,05 €).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,00 DM (2,05 €)."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

"Zu den Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben."

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castell, den 15. Dezember 2000

Gernert, 2. Bürgermeister

(Amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 48 vom 15.12.2000)

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG erläßt die Gemeinde Castell folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Castell vom 27.07.1994 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 28 vom 29.07.1994) in der Fassung der Änderungsatzung vom 15.12.2000 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Castell Nr. 48 vom 15.12.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:



GEMEINDE CASTELL
Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon: +49 93 83 – 97 35-0

"Der Beitrag beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,27 €
- b) pro qm Geschossfläche 9,78 €."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castell, den 14. Juli 2003

Kramer, 1. Bürgermeister